

stungen maßgebenden Vorschriften verstärktes Augenmerk zu legen. Weiters erging die Empfehlung, nach dem Vertragsende des gegenständlichen Kontrahententarifs für Blitzschutzanlagen in Entsprechung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1999, MD-1103-16/99, vorzugehen und Vergaben auf Tarifbasis in der Regel nur mehr an die aus den Ausschreibungen über Rahmenvereinbarungen (Kontrahentenverträge) – sei es in Bezug auf Bezirke, Bezirksteile oder wirtschaftliche Einheiten – hervorgegangenen Bestbieter vorzunehmen.

Magistratsabteilung 23, Überprüfung der Erneuerung von Aufzügen im städtischen Amtshaus in Wien 1, Schottenring 24

1. In den Jahren 1994 bzw. 1995 wurden auf Anordnung des Technischen Überwachungs-Vereins Österreich („TÜV“) die in den Stiegen 2 und 4 des städtischen Amtshauses in Wien 1, Schottenring 24, situierten Personenaufzüge außer Betrieb genommen, da sie den sicherheitstechnischen Anforderungen nicht mehr entsprachen. Seitens der Magistratsabteilung 23, die bei den so genannten dezentralen Objekten u.a. für die Planung, Errichtung, Installation, Betriebsführung, Erhaltung und Begutachtung von maschinen- und fördertechnischen Anlagen zuständig ist, wurde im August 1998 die Erneuerung der beiden Aufzüge unter möglicher Erhaltung bestehender Anlagenteile, wie insbesondere der Aufzugsumwehungen, der Schmiedeeisentüren und der Holzkabinen, veranlasst.

Die gegenständliche Prüfung des Kontrollamtes betraf insbesondere die Vergabe der mit der Erneuerung der Aufzugsanlagen verbundenen Leistungen.

2. Am 9. Dezember 1997 beauftragte die Magistratsabteilung 23 im Wege eines Verhandlungsverfahrens (freihändige Vergabe) die Firma O. mit der Erstellung der Einreichunterlagen für das Bewilligungsverfahren (insbesondere die Einreichpläne, die Beschreibung der Aufzüge und die Festigkeitsberechnungen über die wesentlichen Tragteile betreffend) über die Erneuerung der Aufzüge, für welche Leistungen S 43.200,- (*entspricht 3.139,47 EUR*) – dieser Betrag und bis auf Pkt. 6 alle nachfolgend angeführten Beträge inkl. USt – anfielen.

Gemäß den damals gültigen Durchführungsbestimmungen zu den Vergaberichtlinien der Stadt Wien waren Vorarbeiten für Ausschreibungen von ausschreibenden Dienststellen in der Regel durch eigene Mitarbeiter zu bewerkstelligen. Wenn dies nicht möglich war, sahen die Durchführungsbestimmungen vor, in erster Linie befugte Ziviltechniker, allenfalls berechnete Planungsbüros und in besonderen Ausnahmefällen, welche im konkreten Fall jedoch nicht vorlagen, Fachfirmen mit solchen Arbeiten zu befassen.

Der Magistratsabteilung 23 wurde daher empfohlen, in Hinkunft Fachfirmen nicht mehr mit der Erstellung von Einreichunterlagen u.ä. zu beauftragen, um allfällige Wettbewerbsvorsprünge solcher Firmen bei Ausschreibungen hintanzuhalten.

Die Magistratsabteilung 23 wird künftig im Sinne des neuen Erlasses der Magistratsdirektion vorgehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 23:

Die Firma O. wurde deshalb mit der Erstellung der Einreichunterlagen beauftragt, weil diese Firma die gegenständlichen Aufzüge hergestellt hatte und über die diesbezüglichen Planunterlagen sowie Werkszeichnungen verfügte.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

3. Wie die Prüfung des Kontrollamtes ergab, hatte es die Magistratsabteilung 23 verabsäumt, bei der Erneuerung der Aufzugsanlagen das Bundesdenkmalamt einzubeziehen. Das Bundesdenkmalamt hätte deshalb beigezogen werden müssen, weil das Objekt lt. § 2 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) als unter Denkmalschutz stehend gilt.

Das Bundesdenkmalamt stellte anlässlich einer nachträglichen – vom Kontrollamt im Verlaufe seiner Einschau (September 2001) initiierten – Begehung fest, dass die erneuerten Aufzugsumwehungen nicht den Grundsätzen der Denkmalpflege nach möglicher Erhaltung eines historischen Bestandes entsprechen.

4. In Bezug auf das von der Magistratsabteilung 23 auf Basis der vorgenannten Einreichunterlagen erstellte Leistungsverzeichnis war Folgendes festzuhalten:

In den Leistungen für die Erneuerung der Aufzugsanlagen waren auch Baumeister-, Schlosser- und Tischlerarbeiten (z.B. die Errichtung neuer Schachtgruben, die Adaptierung der Aufzugsumwehungen und der Holzkabinen) enthalten. Nach Auffassung des Kontrollamtes hätten diese Arbeiten, wie bei der Stadt Wien üblich, gesondert vergeben werden sollen. Im konkreten Fall wurden die Baumeister-, Schlosser- und Tischlerarbeiten schließlich von Subunternehmern der auftragnehmenden Firma O. (mit einem Anteil von etwa 50% an der Gesamtleistung) durchgeführt.

Die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Positionen waren weitgehend zu allgemein formuliert, was die Kalkulation der Bieter erschwerte. Dies führte dazu, dass, wie in der Folge noch dargestellt wird, teils gravierende Unterschiede zwischen den Einheitspreisen der Bieter bestanden.

Außerdem erfolgte die Erstellung des Leistungsverzeichnisses nicht unter Heranziehung der standardisierten Leistungsbeschreibung „Aufzugsarbeiten“. Dies widersprach dem Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 1995, MD-2450-3/95, wonach objektbezogene Leistungsverzeichnisse mit dem EDV-System „ISBA“ („Informationssystem Bauen“) durch Zugriff auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zu erstellen sind.

Hiezu kam noch, dass in den Ausschreibungsunterlagen die Leistungsfrist für die Erneuerung der Aufzugsanlagen widersprüchlich war und somit keine eindeutige Bezugsbasis bei allfälligen Pönaleforderungen vorlag. Während im Angebotsformular SD 75 die Leistungsfrist für die Erneuerung der in den Stiegen 2 und 4 situiereten Aufzüge (ausgehend von einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn mit September 1998) mit zwölf Monaten festgesetzt wurde, schienen im Langtextverzeichnis – je nach Stiege – der Arbeitsbeginn mit September 1998 bzw. Februar 1999 und der Fertigstellungstermin mit Dezember 1998 bzw. Mai 1999 auf.

5. Unter Zugrundelegung des von den vorerwähnten Unzulänglichkeiten geprägten Leistungsverzeichnisses führte die Magistratsabteilung 23 im Mai 1998 ein offenes Verfahren für die Erneuerung der Aufzüge durch. Das niederste Angebot legte die Firma H. mit einem Preis von S 3.768.744,- (*entspricht 273.885,31 EUR*), gefolgt von den Firmen O. mit einem Angebotspreis von S 4.156.536,- (*entspricht 302.067,25 EUR*), V. mit einem Angebotspreis von S 4.450.646,40 (*entspricht 323.441,09 EUR*) und G. mit einem Angebotspreis von S 4.657.344,- (*entspricht 338.462,39 EUR*).

Die gemeinsame Ausschreibung der Arbeiten resultierte daraus, dass die Mitarbeiter des Referates „Bautechnik“ der Magistratsabteilung 23 damals in hohem Maße ausgelastet waren.

Da im gegenständlichen Fall ein Teil des Leistungsverzeichnisses nicht unter Zugrundelegung der standardisierten Leistungsbeschreibung „Aufzugsarbeiten“ erstellt werden konnte, wurde von der Heranziehung der Standard-Leistungsbeschreibung Abstand genommen.

6. Im Zuge der Angebotsprüfung wurde von der Magistratsabteilung 23 das Angebot der Firma H. aus einer Reihe von Gründen ausgeschieden:

6.1 So habe die Firma H. nicht über ausreichende Referenzen insbesondere hinsichtlich der nachträglichen Automatisierung der Türen der Aufzugskabinen verfügt.

Demgegenüber kam das Kontrollamt zu dem Ergebnis, dass die Firma H. durchaus über die für die Erneuerung der Aufzüge erforderliche technische Qualifikation verfügte, zumal sie für die Stadt Wien – Wiener Wohnen zahlreiche vergleichbare Aufzugsanlagen instandgesetzt und errichtet hatte. Im Übrigen war vom Kontrollamt zu konstatieren, dass sich die Leistungen für die nachträgliche Automatisierung der Türen der Aufzugskabinen gemessen am Gesamtangebotspreis der Firma H. lediglich mit etwa 5% niederschlugen.

6.2 Die Firma H. habe an einer Begehung der Örtlichkeiten mit der Magistratsabteilung 23 vor der Angebotslegung, wie in der Ausschreibung gefordert, nicht teilgenommen.

Hiezu war seitens des Kontrollamtes festzuhalten, dass die Firma H. vor der Außerbetriebnahme der gegenständlichen Aufzugsanlagen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten an diesen durchgeführt hatte. Demnach musste die Firma Kenntnis über die Ausführung und den Erhaltungszustand der Aufzugsanlagen gehabt haben.

Das Kontrollamt vertrat grundsätzlich die Ansicht, dass vor der Durchführung von offenen bzw. nicht offenen Vergabeverfahren Begehungen von Vertretern der Stadt Wien gemeinsam mit Bietern im Sinne der Wahrung der Geheimhaltung betreffend die Namen und Anzahl der Bieter zu vermeiden und in Ausschreibungen nicht aufzunehmen sind.

6.3 Von der Firma H. seien einige Leistungspositionen im Vergleich zu den Ansätzen der Firma O. „unglaublich“ niedrig ausgepreist worden, wie die Positionen für die Antriebs- und Bremsregelung mit S 38.400,- (*entspricht 2.790,64 EUR*) gegenüber S 105.000,- (*entspricht 7.630,65 EUR*), für die Kommandosteuerung mit S 89.700,- (*entspricht 6.518,75 EUR*) gegenüber S 180.000,- (*entspricht 13.081,11 EUR*) und für die Schachtinstallation mit S 36.400,- (*entspricht 2.645,29 EUR*) gegenüber S 255.000,- (*entspricht 18.531,57 EUR*).

Diesbezüglich war seitens des Kontrollamtes zu bemerken, dass für die preisliche Beurteilung eines Angebotes die Plausibilität der Zusammensetzung des Gesamtangebotspreises relevant ist. Im gegenständlichen Fall lagen die Gesamtangebotspreise der Bieter in einer durchaus üblichen Bandbreite.

Nach Ansicht des Kontrollamtes waren die Preise der Firma H. für die Antriebs- und Bremsregelung sowie für die Kommandosteuerung von insgesamt S 128.100,- (*entspricht 9.309,39 EUR*) als angemessen zu beurteilen. Dagegen offerierte die Firma O. diese Leistungen mit insgesamt S 285.000,- (*entspricht 20.711,76 EUR*) zu überhöhten Preisen. Diese Feststellung leitete sich aus den Ergebnissen von vergleichbaren Ausschreibungen ab, welche von der Stadt Wien – Wiener Wohnen für die Erneuerung von Aufzugsanlagen in städtischen Wohnhäusern durchgeführt wurden. So boten die Firmen H. und O. bei einer dieser Ausschreibungen die Antriebs- und Bremsregelung sowie die Kommandosteuerung mit S 121.100,- (*entspricht 8.800,68 EUR*) bzw. S 144.600,- (*entspricht 10.508,49 EUR*) an; der Preis des Bil-

ligstbieters für diesen Teil der Ausschreibung hatte S 121.200,- (*entspricht 8.807,95 EUR*) betragen. Bei zwei weiteren vergleichbaren Ausschreibungen preisten die jeweiligen Billigstbieter die Antriebs- und Bremsregelung sowie die Kommandosteuerung mit S 106.535,- (*entspricht 7.742,20 EUR*) bzw. mit S 121.725,- (*entspricht 8.846,10 EUR*) aus.

Was die Position „Schachtinstallation“ anbelangt, lag der von der Firma H. offerierte Preis von S 36.400,- (*entspricht 2.645,29 EUR*) unter dem damals marktüblichen Ansatz von etwa S 80.000,- (*entspricht 5.813,83 EUR*), ein Ausscheidungsgrund auf Grund dieses Einzelpreises, der sich auf eine Position für einen geringen Teil der Leistungen bezog, lag nicht vor, da für die Beurteilung eines Angebotes die Zusammensetzung des Gesamtangebotspreises maßgebend ist. Die Gegenüberstellung des von der Firma H. für die Position „Schachtinstallation“ offerierten Preises zu jenem der Firma O. von S 255.000,- (*entspricht 18.531,57 EUR*) war jedenfalls nicht repräsentativ.

6.4 Preisansätze der Firma H. betreffend die Sanierung der Aufzugskabinen und -umwehruung seien bis zu 90% über jenen der Firma O. zu liegen gekommen.

Hiezu war vom Kontrollamt zu bemerken, dass die Firma H. die Positionen für die Sanierung der Aufzugskabinen und -umwehruungen in Summe um rd. 30% höher als die Firma O. auspreiste, ihr Gesamtangebotspreis jedoch trotzdem unter jenem der Firma O. lag.

6.5 Die in der Ausschreibung enthaltene Position über die Vollwartung der Aufzugsanlagen für die Dauer von zehn Jahren sei von der Firma O. um S 363.600,- (*entspricht 26.423,84 EUR*) niedriger als von der Firma H. – letztere offerierte hierfür S 960.000,- (*entspricht 69.765,92 EUR*) – ausgepreist worden. Im Falle einer Beauftragung dieser Leistung wäre die Firma O. mit ihrem Angebot um S 18.768,- (*entspricht 1.363,92 EUR*) unter jenem der Firma H. zu liegen gekommen.

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, ließ sich die Magistratsabteilung 23 unter einer nicht in den Gesamtangebotspreis einzurechnenden und damit auch nicht angebotswirksamen „Eventualposition“ einen Preis für eine zehnjährige Wartung anbieten, die nach der zweijährigen Gewährleistungsfrist beginnen sollte.

Eine solche Vorgangsweise bedeutet, dass sich die auftraggebende Dienststelle eine Option bezüglich der Beauftragung der Vollwartung nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung und nach einem im Wettbewerb zu Stande gekommenen Preis sichern wollte. In einem solchen Fall muss neben den sonstigen Leistungen des Angebotes auch die Option beauftragt werden. Die Magistratsabteilung 23 erklärte in ihrem an die Firma O. ergangenen Auftragschreiben vom 19. August 1998 jedoch, dass die zehnjährige Vollwartung „nicht beauftragt“ werde.

Da die Magistratsabteilung 23 damit zum Ausdruck brachte, nur die Erneuerung der in Rede stehenden Aufzugsanlagen zu vergeben, wäre die Bestbieterermittlung nur auf diesen Teil der Angebote (d.h. ohne Einbeziehung der Vollwartung) zu beschränken gewesen. Der von der Magistratsabteilung 23 im Motivenbericht aufgestellte Vergleich der Angebote der Firmen H. und O. zwecks Darlegung, dass unter Einbeziehung der Eventualposition über die Vollwartung das Angebot der Firma H. um S 18.768,- (*entspricht 1.363,92 EUR*) teurer als jenes der Firma O. gekommen wäre und daher die Firma O. mit dem ohne Voll-

wartung um rd. S 418.000,- (*entspricht 30.377,24 EUR*) teureren Angebotspreis als Bestbieter anzusehen sei, war für eine solche Schlussfolgerung jedenfalls unzulässig.

Darüber hinaus wurde die Eventualposition über die Vollwartung nicht auf der Grundlage der standardisierten Leistungsbeschreibung „Aufzugsarbeiten“, in welcher u.a. die Art und der Umfang von Wartungsleistungen genau definiert sind, formuliert. Zur Ausschreibung gelangte ein frei formulierter Text, aus dem der genaue Umfang der Wartungsleistungen nicht hervorging. Es wurde auch bedungen, dass alle Kosten für Ersatzteile und Verschleißmaterial in den Einheitspreis einzukalkulieren seien. Dazu kam, dass die zehnjährige Wartung zu Festpreisen ausgeschrieben wurde. Den Bietern wurden durch die genannten Vorgaben Unwägbarkeiten auferlegt, die eine ordnungsgemäße Kalkulation nicht zuließen, sodass die angebotenen Preise für die Vollwartung – Firma H. S 960.000,- (*entspricht 69.765,92 EUR*) und Firma O. S 596.400,- (*entspricht 43.342,08 EUR*) – nicht auf hinreichenden Preiskalkulationen beruhen konnten.

6.6 Der Magistratsabteilung 23 wurde empfohlen, künftig in derartigen Ausschreibungen die nach der Gewährleistungsfrist beginnende Vollwartung nicht als Eventualposition, sondern als angebotspreisbildende Position unter exakter Definition des Leistungsumfanges aufzunehmen.

7. In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen vertrat das Kontrollamt den Standpunkt, dass die von der Magistratsabteilung 23 dargelegten Begründungen nicht geeignet waren, das Angebot der Firma H. auszuschließen. Wie das Kontrollamt feststellte, lag jedoch ein anderer von der Magistratsabteilung 23 offensichtlich nicht erkannter Ausscheidungsgrund vor:

Wie bereits erwähnt, beinhalteten die Leistungen für die Erneuerung der Aufzugsanlagen auch Baumeister-, Schlosser- und Tischlerarbeiten (gemessen an den gesamten Leistungen etwa 50%), für welche Arbeiten die Bieter keine Befugnis hatten. Die Firma O. ergänzte die ihr fehlende Befugnis insofern, als sie in ihrem Angebot die jeweiligen Subunternehmer für die Baumeister-, Schlosser- und Tischlerarbeiten bekannt gab. Die Firmen H. und V. brachten in ihren Angeboten – ohne über die entsprechenden Befugnisse zu verfügen – zum Ausdruck, die gesamten Leistungen ohne die Heranziehung von Subunternehmern erbringen zu wollen. Ebenso waren dem Angebot der Firma G. keine Angaben über Subunternehmer zu entnehmen.

Damit hätten die Angebote der Firmen gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Wien ausgeschieden werden müssen. Was die Eignungskriterien der Bieter (z.B. hinsichtlich der Befugnis) anbelangt, wäre nur ein Angebot, nämlich jenes der Firma O., verblieben und damit gemäß den genannten Vergaberichtlinien die Ausschreibung aufzuheben gewesen. Im Falle der Aufhebung eines offenen Verfahrens ist lt. den Vergaberichtlinien in der Regel ein nicht offenes Verfahren durchzuführen.

8. Die Magistratsabteilung 23 beauftragte am 19. August 1998 die Firma O., welche mit ihrem Angebotspreis von S 4.156.536,- (*entspricht 302.067,25 EUR*) ursprünglich an zweiter Stelle lag, mit den Arbeiten für die Erneuerung der Aufzüge. Da anstatt der Position „Sicherheits- und Ferndiagnosesystem“ die dazu alternativ ausgeschriebene Position

Bei der Vergabe von Leistungen sind auch die mit der Erhaltung verbundenen Folgekosten zu berücksichtigen, was für die Beauftragung der Firma O. ausschlaggebend war.

Die Beauftragung der zehnjährigen Vollwartung war auf Grund der personellen Engpässe in der Aufzugswerkstätte der Magistratsabteilung 23 (Reduktion von sechs auf zwei Mitarbeiter) beabsichtigt. Im Zuge der Beauftragung der Erneuerung der Aufzugsanlagen wurde die zehnjährige Vollwartung noch nicht vergeben, da die Kosten für eine solche Leistung mittels Sachkredit für die laufende Erhaltung zu bedecken sind. Demnach wird die zehnjährige Vollwartung erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Vergabe gelangen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird Rechnung getragen werden.

„Externe Meldungen“ (insbesondere die Notrufweiterleitung zur Portierloge) in Auftrag gegeben wurde, belief sich die Vergabesumme auf S 4.132.536,- (*entspricht 300.323,10 EUR*).

9. Was die Erneuerung der Aufzüge an sich anbelangt, war festzuhalten, dass in der Ausschreibung u.a. festgelegt worden war, die in den Stiegenspindeln bestehenden und stilvoll gestalteten Aufzugsumwehungen in Erhaltung des Bestandes um 2,5 m zu erhöhen und so zu verbreitern, dass ein Mindestabstand von 85 cm zum Aufzug gegeben ist. Tatsächlich wurden die Aufzugsumwehungen zwar in Entsprechung der in der Ausschreibung geforderten Ausmaße, jedoch nicht in der vorgeschriebenen Art der Ausführung hergestellt. Mit dem Einverständnis der Magistratsabteilung 23 erfolgte die Ausführung der Aufzugsumwehungen nicht in Erhaltung und Erweiterung des Bestandes, sondern es wurden völlig neue – gegenüber dem Altbestand in relativ einfacher Form hergestellte gitterartige Konstruktion aus Flachstahl, hinterlegt mit perforierten Blechen – Umwehungen installiert. Abgesehen davon, dass die Ausführung der Aufzugsumwehungen den Vorstellungen des Bundesdenkmalamtes nicht entsprach, musste für die Firma O. bei der Herstellung der Umwehungen wohl ein geringerer Aufwand als ein solcher, der bei einer ausschreibungsgemäßen Erhaltung und Erweiterung des Bestandes angefallen wäre, gegeben gewesen sein. Die Firma O. stellte für die Schlosserarbeiten, welche Leistungen u.a. die Herstellung der Aufzugsumwehungen ohne deren explizite Preisangabe beinhalteten, die in der Ausschreibung geforderte Ausführung in Rechnung, was von der Magistratsabteilung 23 akzeptiert wurde. Gemessen an der Abrechnungssumme in der Höhe von S 3.958.800,- (*entspricht 287.697,22 EUR*) verrechnete die Firma O. für die Schlosserarbeiten S 1.110.000,- (*entspricht 80.666,85 EUR*).

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Aufzugsanlagen beauftragte die Magistratsabteilung 23 im Mai 1999 einen Ziviltechniker mit der Überprüfung der Standsicherheit der in diesem Objekt befindlichen Stiegen. Dieser stellte anlässlich einer Begehung u.a. fest, dass in der Stiege 4 im Erdgeschoß einzelne Stufen an den Einspannstellen zur Stiegenhausmauer vollständig abgerissen waren und eine Sanierung unbedingt erforderlich war. Die von der Magistratsabteilung 23 veranlasste Sanierung erfolgte insofern, als die Stiege im Erdgeschoß mit einer Stahlträgerkonstruktion unterfangen und die gesamte Stiegenuntersicht mit Gipskartonplatten verkleidet wurde. Letzteres war aus sicherheitstechnischen Aspekten deshalb problematisch, weil allfällig auftretende Schäden, welche primär an der Stiegenuntersicht feststellbar sind, nicht mehr erkannt werden können.

An die Magistratsabteilung 23 erging daher die Empfehlung, die Gipskartonplattenverkleidung entfernen zu lassen und die Stahlträgerkonstruktion im Sinne des baulichen Brandschutzes feuerbeständig zu verkleiden.

Im Verlaufe seiner Einschau stellte das Kontrollamt auch fest, dass eine in technischer Hinsicht unübliche kraftschlüssige Verbindung zwischen den eingespannten Stufen und den Aufzugsumwehungen einerseits und zwischen den Aufzugsumwehungen und den Führungsschienen der Aufzugskabine andererseits bestand. Da dieser Umstand Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Stiegen haben könnte, wurde der Magistratsabteilung 23 empfohlen, ein diesbezügliches Gutachten in Auftrag zu geben.

Bei der Demontage der bestehenden Aufzugsumwehungen stellte sich heraus, dass ein Großteil der Stahlkonstruktion irreparabel war. Im Sinne ausreichender Sicherheitsvorkehrungen war eine Neuherstellung der Aufzugsumwehungen erforderlich. Diese wurde in einer kostenintensiven Ausführung (mit Eisenstäben, mit Stahlscheiben und einer zweifarbigen Beschichtung) hergestellt. Ebenso mussten die Schachttüren in einer aufwändigen Art und Weise erneuert werden.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wurde bereits entsprochen.